



Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum Gesellschaftsvertrag des GKM

Die CDU Stadtratsfraktion beantragt nachfolgende Änderungen zu TOP 22 öS / 1 nöS:

Beschlussentwurf:

1. Ziff. 4 des Beschlussentwurfs erhält folgende Fassung:

„Der Stadtrat beschließt:

....

4. Die Verwaltung wird zur Vornahme von redaktionellen Änderungen ermächtigt.“

2. Der als Anlage zur Beschlussvorlage beigefügte Entwurf des Gesellschaftervertrages wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 lit. a) und b) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gesellschafter werden unter Berücksichtigung von § 5 dieses Gesellschaftsvertrages in der Gesellschafterversammlung wie folgt vertreten:

*a) die Stadt Koblenz bis zu 6 Vertreter **aus der Mitte des Stadtrates, darüber hinaus** der Oberbürgermeister oder an dessen Stelle der mit eigenem Geschäftsbereich bestellte Beigeordnete der Stadt Koblenz, soweit das Gemeinschaftsunternehmen in dessen Zuständigkeit fällt,*

*b) der Landkreis Mayen-Koblenz bis zu 6 Vertreter **aus der Mitte des Kreistages, darüber hinaus** der Landrat oder an dessen Stelle der mit eigenem Geschäftsbereich bestellte Beigeordnete des Landkreises, soweit das Gemeinschaftsunternehmen in dessen Zuständigkeit fällt,*

....“

§ 13 Abs. 3 lit. d) Satz 1 bis 3 erhalten folgende Fassung

*„d) **darüber hinaus** stehen der Stadt Koblenz und dem Landkreis Mayen-Koblenz gemeinsam das Recht zur Bestellung dreier weiterer Mitglieder in den Aufsichtsrat zu. Die Bestellung erfolgt **nach Vorschlag** durch die Stadt- und Kreisverwaltung durch einen Beschluss in der Gesellschafterversammlung. Diese Aufsichtsratsmitglieder sollen über folgende Expertise verfügen:*

....“



§ 15 Abs. 4 wird in Satz 3 wie folgt geändert:

„4) Die Aufsichtsratsmitglieder gem. § 13 Abs. (3) lit. (a) bis (c) sowie lit. (e) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes, dessen Höhe von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird. Die Aufsichtsratsmitglieder gem. § 13 Abs. (3) lit. (d) haben Anspruch auf eine *a n g e m e s s e n e* berufsübliche Vergütung ihrer Tätigkeit innerhalb und außerhalb der Sitzungen des Aufsichtsrats sowie etwaiger Ausschüsse nebst Auslagen. Hierzu wird zwischen ihnen und der Gesellschaft, diese vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. im Fall dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen, *die zuvor von der Gesellschafterversammlung beschlossen wurde*. Zusätzlich erstattet die Gesellschaft dem jeweiligen Aufsichtsratsmitglied eine eventuell auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer gegen Rechnungslegung.“

§ 17 Abs. 3 wird in Satz 4 und 5 wie folgt geändert:

„(3) Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen zur Mehrheitsfindung nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. im Falle dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.“

Beschlüsse über Gegenstände nach vorstehendem Abs. (2) lit. i), j), k) und o) bedürfen der Zustimmung von Dreivierteln der stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder.

Beschlüsse über Gegenstände nach vorstehendem Abs. (2) lit. a) b), g), h) m), n) bedürfen der Zustimmung von Zweidrittel der stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder.“

Die nach § 13 Abs. 3 lit. (e) entsandten Aufsichtsratsmitglieder haben kein Stimmrecht.



Begründung:

Zu § 7 Gesellschafterversammlung

Um die Paritäten aus dem Stärkeverhältnis des Stadtrates abzubilden, sollte der Oberbürgermeister als geborenes Mitglied außerhalb der Berechnungsgröße sein. Ansonsten wäre eine solche Regelung „darunter ist der Oberbürgermeister...“ nicht darstellbar. Analog die Regelung für den Kreistag.

Zu § 13 Aufsichtsrat

Die Benennung von drei weiteren Mitgliedern mit einer bestimmten Expertise sollte zwar auf Vorschlag der Verwaltung erfolgen, jedoch die Bestellung durch einen Beschluss durch die Gesellschafterversammlung herbeigeführt werden. Die Expertise soll hier im Vordergrund stehen ohne jegliche Begleiterscheinungen einer parteilichen Nähe.

Zu § 17 Zuständigkeiten des Aufsichtsrats

Mit der für einzelne Zuständigkeiten erforderlichen Dreiviertel-Mehrheit wird sichergestellt, dass diese Entscheidungen mit eindeutiger Mehrheit über die drei Partner Stadt, Landkreis und Experten hinweg getroffen werden.

Andere Zuständigkeiten, insbesondere soweit es nur Vorschläge an die Gesellschafterversammlung sind, sollten von einer klaren, aber nicht notwendig übergreifenden Mehrheit getragen werden.



Stephan Otto
Fraktionsvorsitzender